

Produktspezifische Bedingungen RELion ONE® Cloud

einschließlich Produkt- und Platt-
formspezifischer Bedingungen
„Microsoft Dynamics 365 Business
Central in der Microsoft Cloud“

Inhalt

Präambel	2
1 Leistungsgegenstand	2
2 Ergänzende Regelungen zu Nutzungsrechten	3
3 Produkt- und Plattformspezifische Bedingungen für Microsoft Dynamics 365 Business Central in der Microsoft Cloud	3
4 Vertragsdauer, Beendigung (Ergänzende Regelungen)	6

Präambel

Diese Produktspezifischen Bedingungen regeln die Zurverfügungstellung der Software RELion ONE® im Rahmen einer Software-Subskription in der Microsoft Cloud auf Basis von Microsoft Dynamics 365 Business Central. Regelungen über den Betrieb und die Bereitstellung von Microsoft Dynamics 365 Business Central in der Microsoft Cloud werden in einem gesonderten Vertrag zwischen Microsoft und dem Kunden vereinbart, der über den Leistungsschein Vertragsbestandteil wird.

1 Leistungsgegenstand

- 1.1 Die Auftragnehmerin stellt dem Kunden für die Dauer dieses Vertrages RELion ONE® in der aktuellen Fassung zur Nutzung im Rahmen des vereinbarten Leistungsumfangs der beauftragten Module, zur Verfügung. Die Software RELion ONE® ist eine von der Auftragnehmerin entwickelte Branchenlösung auf Basis von Microsoft Dynamics 365 Business Central für die Immobilienbranche. Die Zuordnung neuer Funktionalitäten zu den verfügbaren Paketen liegt im Ermessen der Auftragnehmerin. Die Auftragnehmerin ist verpflichtet, während der Laufzeit dieses Vertrages gemäß den Bestimmungen dieses Abschnitts folgende Leistungen zu erbringen:
- (i) die Zurverfügungstellung der im Leistungsschein aufgeführten Funktionskomponenten zum jeweils aktuellen Stand im Rahmen der dortigen Nutzungsbeschränkungen, wodurch deren Nutzung durch den Kunden in der Microsoft Cloud ermöglicht wird;
 - (ii) Support gemäß den vertraglich vereinbarten SLAs.
- 1.2 Die Auftragnehmerin macht die Software über die Microsoft Business Central Plattform zugänglich. Die Auftragnehmerin ist Partner des Softwareherstellers und Cloud Betreibers Microsoft¹. Im Rahmen des "New Commerce Experience" (NCE) Modells ist die Auftragnehmerin Cloud Solution Provider (CSP) von Microsoft und berechtigt, ihren Unternehmenskunden im eigenen Namen und auf eigene Rechnung die Nutzung der Microsoft Onlinedienste anzubieten. Die Leistungserbringung im Rahmen der Microsoft Onlinedienste erfolgt in der Regel über folgende Vertragsbeziehungen: Der Microsoft Kundenvertrag (Microsoft Customer Agreement) regelt dabei die vertragliche Beziehung zwischen Microsoft und dem Kunden dieses Vertrages (Nutzer des Microsoft Onlinedienstes). Im Gesamtzusammenhang mit der geplanten Bereitstellung ist Microsoft somit der Unterstützer des Kunden durch Beistellung der im Kundenvertrag zwischen Microsoft und dem Kunden aufgelisteten Leistungsbilder. Die Auftragnehmerin ist gegenüber dem Kunden dieses Vertrages verpflichtet, ihn auf die Verpflichtungen, die sich aus den Nutzungs- und Lizenzbedingungen von Microsoft ergeben, hinzuweisen. Gegenstand dieses Vertrages ist daher die Bereitstellung von Microsoft Onlinediensten, d. h., die Verschaffung der für die Nutzung der cloudbasierten Dienste erforderlichen Nutzungsrechte auf Zeit. Der Kunde erkennt an,

¹Die Markenrechte für Microsoft Produkte und Namen liegen ausschließlich bei Microsoft. Soweit hier auf Microsoft Bezug genommen wird, erfolgt dies ausschließlich zur redaktionellen Klarstellung. Die Vertragsparteien beachten die Microsoft Trademark & Brand Guidelines.

dass die primäre Vertragsbeziehung für die Nutzung der Microsoft Onlinedienste zwischen dem Kunden und Microsoft besteht. Die Auftragnehmerin übernimmt ausschließlich die Vermittlung und Betreuung und haftet nicht für die Bereitstellung der Onlinedienste durch Microsoft.

- 1.3 Das CSP-Programm ist der gängige Bezugsweg für Microsoft Onlinedienste über einen Microsoft Partner (Auftragnehmerin). Beim Abonnieren eines Onlinedienstes über ein Microsoft Bezugsprogramm sind die Bestimmungen zur Nutzung des Dienstes in den Produktbestimmungen von Microsoft geregelt. Die Produktbestimmungen werden häufiger aktualisiert. Sie können hier eingesehen werden:
<https://www.microsoft.com/licensing/terms/de-DE/welcome/welcomepage>
- 1.4 Die Produktbestimmungen werden durch Bezugnahme in die Verträge aufgenommen, die die Nutzung von Microsoft-Produkten durch den Kunden von Microsoft (Auftraggeber dieses Vertrages) regeln.
- 1.5 Gegenstand dieses Vertrages ist die Miete von sogenannten Microsoft Azure-Diensten.
- 1.6 Für das Microsoft CSP-Programm arbeitet die Auftragnehmerin mit einem sog. Distributor zusammen. Dieser unterstützt die Auftragnehmerin (dort auch Reseller genannt) bei dem Vertrieb und Betrieb der CSP-Produkte.
- 1.7 Der Reseller kann dafür die Infrastruktur, die der Distributor geschaffen hat, nutzen. Es ist zwischen den Parteien dieses Vertrages vereinbart, dass der Distributor als Unterstützung der Auftragnehmerin eingebunden wird. Für den Fall, dass ein Auftragsverarbeitungsvertrag (AVV) zwischen der Auftragnehmerin und dem Kunden abgeschlossen wird, ist der Distributor im AVV als Unterauftragsverarbeiter der Auftragnehmerin zu benennen. Der Kunde geht im Rahmen dieses Vertrages keine vertragliche Beziehung mit dem Distributor ein.
- 1.8 Weitere Einzelheiten ergeben sich aus Ziffer 3.

2 Ergänzende Regelungen zu Nutzungsrechten

Der Kunde darf auf die Vertragssoftware mit der jeweils lizenzierten Anzahl von Nutzern (Named User) zugreifen. Die vom Kunden im System angelegten Nutzer sind berechtigt, das System zu nutzen.

3 Produkt- und Plattformspezifische Bedingungen für Microsoft Dynamics 365 Business Central in der Microsoft Cloud

- 3.1 Allgemeines zu Microsoft Cloud
 - 3.1.1 Die Auftragnehmerin ist registrierter Microsoft Partner. Dies wird im Microsoft Partner Portal festgehalten und kann dort eingesehen werden. Die Auftragnehmerin ist aufgrund ihrer

Microsoft Partner Agreements verpflichtet, auch gegenüber ihren Kunden nach dem Microsoft Code of Conduct zu handeln und insbesondere die Bestimmungen zur Korruptionsbekämpfung einzuhalten.

- 3.1.2 Die Auftragnehmerin ist der erste Ansprechpartner des Kunden für Anfragen im Zusammenhang mit den Leistungen in diesem Abschnitt.
- 3.1.3 Die vertragsgegenständlichen Onlinedienste (Abonnements / Subscriptions) und die dafür geschuldete Vergütung sind im Einzelnen im Leistungsschein aufgelistet.
- 3.1.4 Durch Unterzeichnung dieses Vertragsdokuments kommt ein Vertrag zwischen dem Kunden und der Auftragnehmerin zustande. Durch Freischaltung der Lizenzen kommt der Microsoft Kundenvertrag zwischen dem Kunden und den jeweiligen Konzerngesellschaften der Microsoft Corporation (im Folgenden Microsoft) zustande. Der Austausch der hierfür erforderlichen Vertragsinformationen erfolgt zwischen dem Kunden und der Auftragnehmerin. Die auf Grundlage dieses Vertrages angebotenen Onlinedienste sind insbesondere solche der Microsoft Ireland Operations Limited. Diese werden auf Basis der zum Zeitpunkt der Bestellung aktuellen Fassung des Microsoft Kundenvertrages erbracht.
- 3.1.5 In der Ergänzung „Geltende Bestimmungen für die Microsoft Onlinedienste“ dieses Anhangs werden die Bezugsquellen (durch LINKS) für den Microsoft Kundenvertrag sowie für die geltenden Bestimmungen für die Microsoft Onlinedienste aufgelistet. Für die Nutzung, den Umfang, die Art und die Qualität der von Microsoft bereitgestellten Onlinedienste gelten ausschließlich die in Anhang „Geltende Bestimmungen für die Microsoft Onlinedienste“ aufgelisteten Bestimmungen. Produktbeschreibungen und Darstellungen in Testprogrammen sind Leistungsbeschreibungen, jedoch keine Garantien.
- 3.2 Datenhaltung
 - 3.2.1 Die Datenhaltung bzw. das Hosting findet in den Rechenzentren von Microsoft statt. Eine Liste aller vorhandenen Rechenzentrumsstandorte sowie alle verfügbaren Informationen über diese Rechenzentren, können über die in der Ergänzung „Linkliste Microsoft Rechenzentren“ dieses Anhangs aufgeführten Internetadressen eingesehen werden. Einzelheiten ergeben sich aus dem Anhang „RELion ONE® Cloud SLA zum Betrieb in der Microsoft Cloud“.
 - 3.2.2 Der Kunde erhält Zugriff auf die Onlinedienste und die Dokumentation. Die Dokumentation wird so geliefert, wie sie von Microsoft zur Verfügung gestellt wird. Die Lieferung einer Online-Dokumentation, auch wenn sie in englischer Sprache abgefasst ist, ist vertragsgemäß. Der Kunde hat keinen Anspruch auf Überlassung eines Quellprogramms.
 - 3.2.3 Eine Änderung der Funktionalität eines Onlinedienstes, z. B. durch neue Versionen, ist jederzeit möglich, aber nicht geschuldet. Diese Änderungen erfolgen ausschließlich durch Microsoft und sind der Disposition der Auftragnehmerin entzogen.
 - 3.2.4 Die Leistungen der Auftragnehmerin im Zusammenhang mit der mietweisen Überlassung der Onlinedienste beinhalten nur dann Softwareinstallationen, kundenindividuelle Anpassungen und Customizing, Schulungen und sonstige Dienst- und Werkleistungen, wenn dies gesondert und schriftlich zwischen den Vertragsparteien dieses Vertrages vereinbart wird.

3.3 Microsoft Copilot

- 3.3.1 Die Auftragnehmerin weist ausdrücklich darauf hin, dass Microsoft in den Produkten M365 und D365 einschließlich Business Central die Funktionalitäten des sog. „Copiloten“ bereitstellt. Der Kunde ist gehalten, sich über die aktuelle Entwicklung der Funktionalitäten des Copiloten selbst zu informieren. Hierzu dienen insbesondere, aber nicht abschließend, folgende Quellen: <https://learn.microsoft.com/de-de/microsoft-365-copilot/microsoft-365-copilot-requirements> und <https://learn.microsoft.com/de-de/dynamics365/release-plan/2023wave2/smb/dynamics365-business-central/copilot-ai-innovation>.
- 3.3.2 Die Auftragnehmerin trifft keinerlei Aussagen gegenüber dem Kunden über Funktionen und Verfügbarkeiten von Copilot Funktionalitäten und Funktionen.
- 3.3.3 Der Kunde ist allein verantwortlich für die Überprüfung, rechtliche Zulässigkeit, Richtigkeit und Nutzung der von Copilot oder vergleichbaren KI-Funktionen erstellten Inhalte.
- 3.3.4 Jegliche Haftung der Auftragnehmerin für durch Copilot oder vergleichbare KI-Funktionen erzeugte Ergebnisse – insbesondere im Hinblick auf Datenschutz, Urheberrecht, arbeitsrechtliche oder regulatorische Anforderungen – ist ausgeschlossen.

3.4 Verfügbarkeit

- 3.4.1 Die Auftragnehmerin kann für die Funktionalitäten der vom Kunden bestellten Microsoft Onlinedienste im Jahresdurchschnitt eine Verfügbarkeit nur insoweit sicherstellen, wie sie vom Cloud Betreiber Microsoft bereitgestellt wird.
- 3.4.2 Der Kunde erkennt an, dass die Verfügbarkeit keine unmittelbare Verpflichtung der Auftragnehmerin darstellt. Die Auftragnehmerin vermittelt vielmehr die Dienste des Dienstansbieters Microsoft zu dessen Bedingungen und gemäß dessen geltenden Verfügbarkeitsvereinbarungen.
- 3.4.3 Microsoft kann die Anzahl der zur Verfügung stehenden Onlinedienste bzw. Lizenzen einschränken und / oder den Vertrieb einstellen. Hierauf hat die Auftragnehmerin keinen Einfluss, und es trifft sie somit kein Verschulden, wenn Dienste eingeschränkt oder eingestellt werden.
- 3.4.4 Für die Verfügbarkeit der technischen Infrastruktur gelten die Vereinbarungen zum Servicelevel für Microsoft Onlinedienste in ihrer bei Vertragsschluss aktuellen Fassung.

3.5 Wartungsarbeiten

- 3.5.1 Werden Wartungsarbeiten durch den Cloud Betreiber Microsoft durchgeführt, wird die Auftragnehmerin den Kunden hierüber informieren, sofern die Auftragnehmerin selbst über die Wartungsarbeiten in Kenntnis gesetzt wurde.
- 3.5.2 Für eine möglichst hohe Sicherstellung der Verfügbarkeit der Microsoft Onlinedienste und gegebenenfalls eine zügige Bearbeitung von Wartungs- und Supportfällen sieht die Auftragnehmerin regelmäßig etwaige Benachrichtigungen im Partner Center ein und stimmt diese mit dem Kunden ab. Die hierfür vereinbarte Vergütung wird in der Bestellung zwischen dem Kunden und der Auftragnehmerin geregelt.

3.6 Störungsbeseitigung

- 3.6.1 Die Auftragnehmerin ist die zentrale Anlaufstelle des Kunden bei Störungen. Die Auftragnehmerin verpflichtet sich gegenüber dem Kunden, Störungsbeseitigungen im Zusammenhang mit den Microsoft Onlinediensten im Rahmen des ihr Möglichen, gegen Entgelt zu erbringen. Einzelheiten ergeben sich aus dem Anhang „RELion ONE® Cloud SLA zum Betrieb in der Microsoft Cloud“.

3.7 Gewährleistung und Haftung durch Microsoft

- 3.7.1 Soweit für den Kunden Cloud-Dienste über Microsoft bereitgestellt werden, gelten für die Leistungen von Microsoft die Vereinbarungen zur Gewährleistung und Haftung, die Microsoft auf Grundlage ihrer AGB (Allgemeine Geschäftsbedingungen), des Microsoft Kundenvertrages sowie sonstiger Vereinbarungen mit dem Kunden trifft.
- 3.7.2 Im Verhältnis zu der Auftragnehmerin nimmt Microsoft die rechtliche Position des Erfüllungsgehilfen des Kunden ein. Rechtsgrundlage hierfür ist der zwischen dem Kunden und Microsoft abgeschlossene Kundenvertrag.
- 3.7.3 Die Auftragnehmerin hat den Kunden auf die Gewährleistungsrechte und Haftungskonstrukte von Microsoft angemessen hingewiesen. Die Auftragnehmerin hat insbesondere auf die Geltung irischen Rechts in den Microsoft Verträgen hingewiesen. Dieses unterscheidet sich von deutschem Recht.
- 3.7.4 Weitergehende Rechte aus Gewährleistungsrechten und Haftung gegenüber Microsoft lassen sich gegenüber der Auftragnehmerin nicht ableiten.

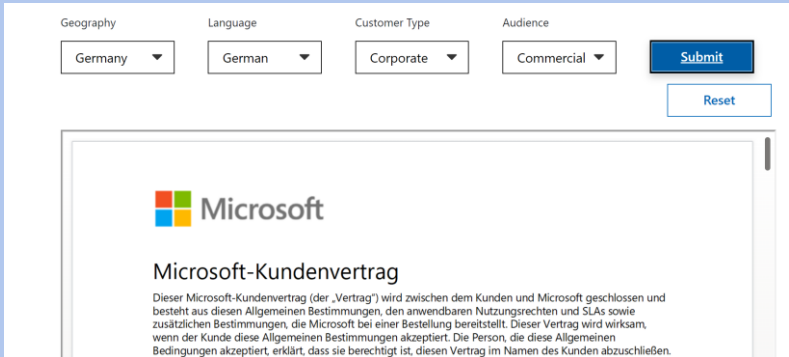
3.8 Datenschutz

- 3.8.1 Eine Verarbeitung personenbezogener Daten durch Microsoft erfolgt auf Grundlage der geltenden Datenschutzbestimmungen von Microsoft, die insbesondere in dem Datenschutznachtrag zu den Produkten und Services von Microsoft geregelt sind.
<https://www.microsoft.com/licensing/docs/view/Microsoft-Products-and-Services-Data-Protection-Addendum-DPA>
- 3.8.2 Microsoft stellt dem Kunden im Rahmen der vorgenannten Bestimmungen eine Vereinbarung zur Datenverarbeitung im Auftrag und die aktualisierten Standardvertragsklauseln (2021) bereit. Gegebenenfalls erforderliche abweichende oder ergänzende Vereinbarungen zum Datenschutz sind zwischen dem Kunden und Microsoft direkt zu vereinbaren.

4 Vertragsdauer, Beendigung (Ergänzende Regelungen)

- 4.1 Abweichend von den Regelungen der AGB beträgt die Kündigungsfrist sechs Monate zum Vertragsjahresende, erstmals jedoch zu dem im Leistungsschein festgelegten Ende der festen Vertragslaufzeit.
- 4.2 Die Parteien können Drittprodukte (z.B. über App Source erworbene Apps) mit einer Frist drei Monaten zum Kalenderjahresende ordentlich kündigen.
- 4.3 Im Übrigen die Regelungen der AGB.

Ergänzung: Geltende Bestimmungen für die Microsoft Onlinedienste

Lizenzgeber Name	Internetadresse
Microsoft Kundenvertrag	https://www.microsoft.com/licensing/docs/customeragreement Hier bitte die Ländereinstellung und die Sprache wählen 
Datenschutznachtrag zu den Produkten und Services von Microsoft	https://www.microsoft.com/licensing/docs/view/Microsoft-Products-and-Services-Data-Protection-Addendum-DPA?lang=14&year=2023
Allgemeine Landingpage für die geltenden Bestimmungen für Onlinedienste von Microsoft	https://www.microsoft.com/licensing/terms/de-DE/welcome/WelcomePage?programMoniker=MOSA Unter diesem Link sind insbesondere die Produktbedingungen sowie sonstige rechtliche Bestimmungen abrufbar. Die Bestimmungen gelten bei Vertragsschluss in ihrer jeweils aktuell veröffentlichten Fassung. Bei Verlängerung einzelner Abonnements gilt die zum Zeitpunkt der Verlängerung aktuell veröffentlichte Fassung.

Ergänzung: Linkliste Microsoft Rechenzentren

Titel	Internetadresse (Link)
Azure Cloud-Dienste nach Ort oder Region	https://azure.microsoft.com/de-de/explore/global-infrastructure/geographies/#overview
Globale Datencenter Microsoft	https://azure.microsoft.com/de-de/global-infrastructure/geographies/#overview